

Richtlinie für die digitale Ratsarbeit in der Gemeinde Wietze

Die Richtlinie für die digitale Ratsarbeit wird gem. § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Wietze erlassen. Darin legt der Rat die Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit fest.

1. Teilnahme der Mitglieder des Rates der Gemeinde Wietze an der digitalen Ratsarbeit

- 1.1 An der digitalen Ratsarbeit nehmen die Mitglieder des Rates der Gemeinde Wietze durch verbindliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister teil. Diese Erklärung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Wietze.
- 1.2 Den Ratsmitgliedern werden sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates sowie der Ortsräte (u.a. Vorlagen, Einladungen mit Tagesordnung, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- 1.3 Ratsmitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, erhalten die Unterlagen für die Sitzungen in Papierform.

2. Hardware für die digitale Ratsarbeit

- 2.1 Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Ratsmitglieder nach eigenem Ermessen. Empfohlen wird die Beschaffung eines I-Pad Air 2 WiFi + Cellular (32 GB) mit einer Displaygröße von 9,7 Zoll (oder neuere Version). Dieses Gerät beinhaltet den Zugang per WLAN und mobiler Daten via SIM-Karte.
- 2.2 Soweit dies technisch möglich ist, wird der Zugang zum WLAN (stationär oder mobil) in den Sitzungsräumen durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels durch die Verwaltung ermöglicht. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt.
- 2.3 Technischer Service hinsichtlich der Hardware wird von der Verwaltung grundsätzlich nicht geleistet. Dies betrifft nicht Anwendungsprobleme in den Sitzungsräumen. In diesem Fall gibt die Verwaltung entsprechende Hilfestellung.
- 2.4 Ein Versicherungsschutz seitens der Gemeinde Wietze besteht nicht.

3. Zuschuss zur Beschaffung der Hardware

- 3.1 Jedes Ratsmitglied, das an der digitalen Ratsarbeit teilnimmt, erhält einen Zuschuss in Höhe von 450 EUR zur Beschaffung der hierfür benötigten Hardware. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt. Die Vorlage eines Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.
- 3.2 Über den Zuschuss von 450 EUR hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen u.ä. werden nicht übernommen.
- 3.3 Der Zuschuss wird bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend wird nur ein anteiliger Zuschuss pro Monat gezahlt.
- 3.4 Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzuzahlen.

4. Datenschutz

4.1 Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten.

4.2 Zur Sicherstellung des Datenschutzes unterzeichnen die Ratsmitglieder, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, eine gesonderte Datenschutzerklärung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Gemeinde Wietze am 01.11.2016 in Kraft.

Wietze, 02.11.2016

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister